

Amtliche Verlautbarung der österreichischen Sozialversicherung im Internet:**Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger**

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger verlautbart gemäß § 31 Abs. 5 Z 19 und 20 ASVG:

5. Änderung der RRK 2005

Die Richtlinien für die Erbringung von Leistungen im Rahmen der Rehabilitation sowie von Leistungen im Rahmen der Festigung der Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge – RRK 2005, verlautbart unter www.avsv.at Nr. 114/2005, am 5. November 2005, zuletzt geändert durch avsv Nr. 85/2016, verlautbart am 22. Juni 2016, werden wie folgt geändert:

1. Nach dem 7. Abschnitt wird folgender Abschnitt 7a samt Überschrift eingefügt:

„ABSCHNITT 7a**Frühintervention****Maßnahmen der Frühintervention**

§ 34a. (1) Für Maßnahmen der Frühintervention kommen Versicherte in Betracht, die aufgrund der in § 33a Abs. 1 genannten Indikationen seit mindestens 28 Tagen durchgehend arbeitsunfähig in Folge Krankheit sind. Zeiten einer Anstaltspflege, stationären oder ambulanten Rehabilitation, einer Maßnahme der Gesundheitsvorsorge der Pensionsversicherungsträger oder einer Maßnahme zur Festigung der Gesundheit sowie Zeiten von medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation in der Unfallversicherung bleiben dabei außer Betracht.

(2) Versicherte, bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 1 zutreffen, sind vom Krankenversicherungsträger zu einem freiwilligen Beratungsgespräch einzuladen. In diesem Gespräch ist der weitere Krankheits- und Heilungsverlauf zu erörtern, auf bestehende Präventions-, Frühinterventions- und Rehabilitationsmaßnahmen aufmerksam zu machen sowie auf allfällige nach Abschnitt 7 in Betracht kommende Maßnahmen hinzuweisen. Dabei ist insbesondere auf die im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses ausgeübte Tätigkeit sowie auf die konkrete Arbeitsplatzsituation Bedacht zu nehmen.

Verhältnis zu den Maßnahmen nach Abschnitt 7

§ 34b. Versicherte, bei denen Maßnahmen gesetzt wurden, die aus einer Meldung zur Früherfassung nach § 32 resultieren, oder die bereits zu einem Beratungsgespräch nach § 33a eingeladen wurden, sind nicht zu einem Beratungsgespräch nach § 34a Abs. 2 einzuladen.“

2. Nach § 40 wird folgender § 41 samt Überschrift eingefügt:

„Inkrafttreten der 5. Änderung

§ 41. Die 5. Änderung der Richtlinien für die Erbringung von Leistungen im Rahmen der Rehabilitation sowie von Leistungen im Rahmen der Festigung der Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge (RRK 2005) tritt mit 1. April 2017 in Kraft.“

Die 5. Änderung der RRK 2005 wurde von der Trägerkonferenz des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger am 13. Dezember 2016 beschlossen.

Für den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger:

Reischl

Hagenauer

